Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 13 Abs.4 WPG i.v.m. § 7 Abs. 2 und 3 in der Zeit vom 12.05.2026 bis einschließlich 12.06.2026

Die Stadtverwaltung hat in diesem Dokument alle eingegangenen Stellungnahmen aufgeführt und angegeben.

Die Stellungnahmen sind aus Gründen der Datenreduktion und der Einfachheit um folgende Punkte reduziert eingefügt:

- Anrede und Gruß
- Details des Absenders
- Übersichtspläne, sowie detaillierte Pläne von Leitungen
- Anhänge die das Schreiben als PDF enthalten
- Anhänge die weiterführende Information enthalten
- Anhänge die zum jetzigen Zeitpunkt keine Relevanz haben (z.B. Schutzanweisungen).

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 13 Abs.4 WPG i.v.m. § 7 Abs. 2 und 3
in der Zeit vom 12.05.2026 bis einschließlich 12.06.2026

B E H Ö R D E N & S O N S T I G E T Ö B S

Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme des Eingabestellers	Stellungnahme der Verwaltung
T 1.	**ABO Energy O&M GmbH**	Erstellt am: 22.05.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen anbei erhalten Sie die Bestandsunterlagen unserer Kabeltrassen vom Windpark Rommerskirchen Gill2. Der Windpark befindet sich im Moment noch im Bau und es gibt noch keine Pläne der eingemessenen Kabeltrasse, daher erhalten Sie die Pläne als Vorabzug. Wir übernehmen keine Verantwortung für diese Pläne und geben die relevanten Informationen nur nach bestem Wissen und Gewissen weiter. Als Anlage erhalten Sie die Schutzanweisung der ABO Energy. Diese ist bei Arbeiten in der Nähe unseres Kabelbestandes in jedem Fall zu beachten. Sämtliche Maßnahmen und Arbeiten sind mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche mit unserer Betriebsführung telefonisch oder per Mail an abzustimmen. Tel. : 06132/8988-20 Mail: betriebsfuehrung@abowind.de Vorher darf nicht mit Arbeiten begonnen werden. Insbesondere Netzabschaltungen sind zwischen allen Beteiligten frühzeitig zu koordinieren. Die uns durch eine Abschaltung entstehenden Ertragsausfälle werden wir Ihnen, soweit nicht vertraglich anders geregelt, nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung stellen. Bei Fragen zu gestellten Plänen oder einer Umlegung/Tieferlegung von Kabeln, ist die technische Unterstützung durch unsere Betriebsführung (Kontakt siehe oben) möglich.	**Die Stellungnahme hat keine Relevanz für den ersten Wärmeplan.** Wenn Bauliche Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung umgesetzt werden und die Verortung der Baumaßnahme mit den angegebenen Gebieten korreliert, werden die Angaben und Hinweise der Stellungnahme berücksichtigt.
T 2.	**Amprion GmbH**	Erstellt am: 29.05.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen 1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Brauweiler – Pkt. Oberaußem, Bl. 2385 (Portal UA Brauweiler bis 12) 2. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Brauweiler – Bocklemünd, Bl. 2416 (Portal UA Brauweiler bis 13)	**Die Stellungnahme hat keine Relevanz für den ersten Wärmeplan.** Wenn Bauliche Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung umgesetzt

		3. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Brauweiler – Knapsack, Bl. 4189 (Maste 8 bis Portal UA Brauweiler) 4. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen, Bl. 4207 (Maste 18 bis 24) 5. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem, Bl. 4215 (Maste 2 bis 35) 6. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Brauweiler – Koblenz, Bl. 4511 (Maste 8 bis 101A) 7. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Brauweiler, Bl. 4513 (Maste 2 bis 29) 8. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Opladen, Bl. 4515 (Maste 3 bis 31) 9. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Opladen, Bl. 4560 (Portal UA Brauweiler bis 30) 10. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Osterath, Bl. 4570 (Maste 6 bis 12) 11. Schalt- und Umspannstation (UA) Brauweiler 12. Richtfunkstrecke Donnstetten – Gundremmingen, RF.45 13. Projekt Ultranet über das Verwaltungsgebiet der Stadt Pulheim verlaufen die im Betreff unter 1. bis 10. genannten Höchstspannungsfreileitungen von Amprion. Ebenfalls auf dem Gebiet der Stadt Pulheim betreibt Amprion die im Betreff unter 11. genannte Schalt- und Umspannanlage Brauweiler sowie die im Betreff unter 12. genannte Richtfunkstrecke. Zur besseren Übersicht übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25000, dem Sie die Leitungsverläufe unserer Höchstspannungsleitungen, sowie den Verlauf der Richtfunkstrecke und den Standort der Umspannanlage Brauweiler entnehmen können. Ferner teilen wir Ihnen mit, dass Amprion gemeinsam mit der TransnetBW GmbH die Errichtung und den Betrieb des im Betreff unter 13. genannten Projekts Osterath – Philippsburg (Ultranet) auf dem bestehenden Gestänge der im Betreff unter 5. genannten Freileitung plant. Der Planfeststellungsbeschluss für das Projekt liegt bereits vor. Weitere Informationen können Sie der Homepage unter dem Link: Ultranet - Projektbeschreibung entnehmen. Da mit den eingereichten Unterlagen noch keine Baumaßnahmen in den Leitungsbereichen angezeigt werden, können wir zum jetzigen Zeitpunkt **keine Betroffenheit unserer Netzanlagen** feststellen. Bei Ihren weiteren Planungen von Infrastrukturmaßnahmen (Wärmeerzeugung oder -transport) bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.	werden und die Verortung der Baumaßnahme mit den angegebenen Gebieten korreliert, werden die Angaben und Hinweise der Stellungnahme berücksichtigt.

		• Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Bebauung, Geländeniveauveränderungen, Anpflanzungsmaßnahmen sowie der Einsatz von Maschinen, bedürfen unserer Zustimmung. Wir bitten Sie, uns bei Konkretisierung der sich aus der kommunalen Wärmeplanung ggfs. ergebenden Schutzmaßnahmen im Stadtgebiet / Leitungsbereich aussagekräftige Planunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben über NHN) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden. Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitungen nur eingeschränkt möglich ist. Eine Freischaltung der Stromkreise ist wegen der hohen Auslastung der Stromnetze grundsätzlich nicht möglich. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Netzanlagen unseres Unternehmens. Wegen der weiteren, über das Gebiet der Stadt Pulheim verlaufenden Versorgungsleitungen gehen wir davon aus, dass Sie die zuständigen Unternehmen separat beteiligt haben. Wir bitten Sie um weitere Beteiligung und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt hab	
T 3.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)(Referat Infra I 3)**	Erstellt am: 12.05.2026 vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange **keine Einwände**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 4.	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)**	Erstellt am: 20.05.2026 gem. telefonischer Rücksprache ist die im Geltungsbereich befindliche Liegenschaft unsere Bestands für das Planverfahren nicht relevant, daher sehen wir **keinen Bedarf eine Stellungnahme abzugeben**.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 5.	**Colt Technology Services GmbH - Bereich Nord**	Erstellt am: 13.05.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen	**Die Stellungnahme hat keine Relevanz für den ersten Wärmeplan.**

		Anmerkung: Ein Großteil des betroffenen LDN der COLT Technology Services GmbH liegt im Schutzstreifen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft (RMR). In diesen Bereichen kann nur die RMR Auskunft geben. wir danken für Ihre Anfrage und bearbeiten diese im Auftrag der COLT Technology Services GmbH. Im angefragten Bereich befinden sich Anlagen der Colt Technology Services GmbH. Sie erhalten die entsprechenden Bestands- und Übersichtspläne zur Information und Beachtung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Colt Technology Services GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Colt Technology Services GmbH sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL – Trasse vorzunehmen. Bei Parallelverlauf ist ein Mindestabstand von 1,0 m zur Colt LWL – Trasse einzuhalten. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Begleitschreibens „Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen“ bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Dieses Schreiben ist keine Bauerlaubnis für Arbeiten im Bereich der Colt LWL-Trasse. Für die Bauerlaubnis teilen Sie der Colt den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Verwenden Sie dazu bitte die Baubeginnanzeige im Begleitschreiben und senden Sie diese an folgende E-Mail Adresse. hans-werner.runge@colt.net Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Kreuzungs- bzw. Querungsstellen als Bestandsplan M 1:1000 an Colt Technology Services GmbH zur Verfügung zu stellen. Ein Großteil des betroffenen LDN der COLT Technology Services GmbH, Ausnahme Schachtbauwerke und Trassenzuleitung, liegt im Schutzstreifen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft (RMR). In diesen Bereichen kann nur die RMR Auskunft geben.	Wenn Bauliche Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung umgesetzt werden und die Verortung der Baumaßnahme mit den angegebenen Gebieten korreliert, werden die Angaben und Hinweise der Stellungnahme berücksichtigt.
T 6.	**Currenta**	Erstellt am: 12.05.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 7.	**EXA Infrastructure Germany GmbH**	Erstellt am: 12.05.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen	**Die Stellungnahme hat keine Relevanz für den ersten Wärmeplan.**

		in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich Anlagen der EXA Infrastructure Germany GmbH (Fernleitungsnetz für Telekommunikation, ehemals auch i-21/ Interoute Germany GmbH/GTT GmbH). Sie erhalten unsere entsprechenden Planunterlagen zur Beachtung. Nähere Auskünfte erfragen Sie bitte bei unserer Baubetreuung, Kontakt siehe unten. Der Baubeginn ist dem Baubetreuer 2 Wochen vorher per E-Mail mitzuteilen. Baubetreuung i.A. Exa Infrastructure Germany GmbH: Oliver Hergert/ 0173 6493334 E-Mail: ohergert@pbl-info.de Wir möchten darauf hinweisen, dass Arbeiten im Näherungsbereich unserer Anlagen mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung aller Regeln der Technik zu erfolgen hat. Ein Mindestabstand von 1 Meter wird bei einem Parallelverlauf empfohlen. Nähere Hinweise zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen entnehmen sie bitte unserem mitgesendeten Merkblatt	Wenn Bauliche Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung umgesetzt werden und die Verortung der Baumaßnahme mit den angegebenen Gebieten korreliert, werden die Angaben und Hinweise der Stellungnahme berücksichtigt.
T 8.	**GasLINE GmbH**	Erstellt am: 19.05.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen Anmerkung: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme! von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)- Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln, in welchem zu öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien betrieben werden. Ihr wurde gem. § 125 Ab. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur die Berechtigung übertragen, öffentlich gewidmete Verkehrswege unentgeltlich zu nutzen. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSRAnlagen. Die Trassenführung der KSR-Anlagen ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.	**Die Stellungnahme hat keine Relevanz für den ersten Wärmeplan.** Wenn Bauliche Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung umgesetzt werden und die Verortung der Baumaßnahme mit den angegebenen Gebieten korreliert, werden die Angaben und Hinweise der Stellungnahme berücksichtigt.

		Wir übersenden in der Anlage eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG. Die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der KSR-Anlagen zu beachten. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf den Abschnitt 3, Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Planungen keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. **Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlagen haben, frühzeitig mit uns abzustimmen sind.**	
T 9.	**Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis**	Erstellt am: 26.05.2026 gegen die o.g. Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten jedoch darum, von der Errichtung von Solarthermie- bzw. Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen abzusehen. Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen primär der Erzeugung von Nahrungsmitteln und sind unverzichtbare Grundlage für die Ernährungssicherung der Bevölkerung. Der Verlust bzw. die Einschränkung von Produktionsfläche ist für die Landwirtschaft in dieser Region besonders schwerwiegend, da die außerlandwirtschaftliche Beanspruchung bereits erheblich ist. Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für verschiedenste Planungen und Vorhaben schwächt den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft insgesamt nachhaltig. Aus unserer Sicht ist der Bedarf an Solarenergie flächenschonend auf den Dächern von Wohngebäuden, Gewerbehallen, durch Überdachung von Parkplätzen etc. zu decken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Stadt Pulheim weiß um die Bedeutung der Landwirtschaft und der guten Qualität der Böden. Eine Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen im Kontext der Wärmeplanung erfolgt unter einer gründlichen Abwägung und Beteiligung der relevanten Akteure.
T 10.	**Lumen Technologies Germany GmbH (Beauskunftung**	Erstellt am: 12.05.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

	durch die Steuernagel GmbH)	Anmerkung: Hinweis! Rohrnutzung bei RMR (im Bil-Leitungsportal vertreten). Die Pläne werden Ihnen vom auskunftspflichtigen Anbieter bereitgestellt.	Wenn Bauliche Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung umgesetzt werden und die Verortung der Baumaßnahme mit den angegebenen Gebieten korreliert, werden die Angaben und Hinweise der Stellungnahme berücksichtigt.
T 11.	**Nippon Sanso Rheinland**	Erstellt am: 22.05.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen Nummer / DN / Schutzstreifenbreite Trasse FL029 / 300 / 2.5 m FL129 / 300 / 2.5 m von Ihrer Baumaßnahme sind o.g. Rohrfernleitungen unseres Unternehmens betroffen. Parallel zu diesen Rohrfernleitungen sind Steuerkabel verlegt. Den Verlauf der Rohrfernleitungen haben wir Ihnen in den beigefügten technischen Unterlagen zur weiteren Planung beigefügt. Sollte das Projekt realisiert werden, ist eine Detailabstimmung mit uns unbedingt erforderlich. Außerdem sind bei der Planung die Auflagen der beiliegenden „Schutzanweisung der Rohrfernleitungen der Nippon Sanso Deutschland GmbH“ zu beachten. Die Empfangsbescheinigung unserer Schutzanweisung (nur Seite 15) ist uns unterzeichnet zurückzusenden. Die Schutzanweisung ist auch von den bauausführenden Firmen anerkennen zu lassen. Vor Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist unsere genannte Betriebsstelle mindestens drei Werktage vorher anzuzeigen. Diese steht Ihnen dann zur Klärung tech. Fragen, Ortung unserer Anlagen, Erteilung der Arbeitsgenehmigung, Gestellung eines Sicherungspostens sowie zu Ortsterminen zur Verfügung.	**Die Stellungnahme hat keine Relevanz für den ersten Wärmeplan** Wenn Bauliche Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung umgesetzt werden und die Verortung der Baumaßnahme mit den angegebenen Gebieten korreliert, werden die Angaben und Hinweise der Stellungnahme berücksichtigt.
T 12.	**Nord-West Oelleitung GmbH (Beauskunftung auch für Norddeutsche Oelleitungsgesellschaft mbH)**	Erstellt am: 12.05.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen Anmerkung: Vielen Dank für Ihre Beteiligung an BIL	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

		wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit. Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfernleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.	
T 13.	**Open Grid Europe GmbH (Beauskunftung durch PLEdoc; inkl. Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Uniper Energy Storage (hier Speicherstandorte Epe, Eschenfelden und Krummhörn), Zeelink)**	Erstellt am: 12.05.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen Anmerkung: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme! wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Zeelink GmbH & Co. KG, Essen Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Wenn Bauliche Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung umgesetzt werden und die Verortung der Baumaßnahme mit den angegebenen Gebieten korreliert, werden die Angaben der Stellungnahme berücksichtigt.

T 14.	**Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat (Amt 61.2)**	Erstellt am: 15.05.2026 aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss bestehen keine Anregungen zur Planung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 15.	**Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (Beauskunftung auch für Mainline Verwaltungs-GmbH)**	Erstellt am: 12.05.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen **Unsere Mineralöl-Produktenpipeline und Rohrleitung der Mainline** **RMR AZ: 20260512-0003 (bitte im weiteren Schriftverkehr angeben)** **LWL: 011 von km: 190.597 bis km: 202.864** **Trasse: 011 von km: 190.598 bis km: 202.862** **Trasse: 023 von km: 250.122 bis km: 253.203** **Trasse: S08_4 von km: 0.000 bis km: 0.242** unsere eigenen und betreuten Anlagen (Produktenfernleitung, Fernwirkkabel und ein Lichtwellenleiterbündel mit 14 Leerrohren, 1 Ortungskabel und oberirdische Vorrichtungen) liegen im Bereich der oben genannten Anfrage. Den Verlauf der Pipeline können Sie dem beigefügten Lage- und Parzellenplan entnehmen. Die Produktenfernleitung ist behördlicherseits planfestgestellt worden. Gemäß den gewerbebehördlichen Auflagen sind die Leitungen in einem bis zu 12 Meter, breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. Die dingliche Sicherung ist in Form eines Rohrleitungsrechtes (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) in den Grundbüchern der betroffenen Parzellen eingetragen. In unserem Schutzstreifen bestehen ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot sowie das Verbot, darin Bäume und tiefwurzelnde Sträucher anzupflanzen. Weiterhin sichert uns die beschränkt persönliche Dienstbarkeit das Recht zur Verlegung weiterer Leitungen in unserem RMR-Schutzstreifen zu, von dem wir zu gegebener Zeit Gebrauch machen werden. Wird dies durch Festsetzungen verhindert, so ist dies ein Enteignungstatbestand, der entschädigungspflichtig ist. Die Systemrelevanz des Rohrleitungssystems ist mehrfach durch die Verleihung von Enteignungsrechten anerkannt worden. Um den sicheren Betrieb unserer Fernleitungen aufrecht zu erhalten und das Wohl der Allgemeinheit zu gewährleisten müssen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen von uns jederzeit und unverzüglich durchgeführt werden können:	**Die Stellungnahme hat keine Relevanz für den ersten Wärmeplan** Wenn Bauliche Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung umgesetzt werden und die Verortung der Baumaßnahme mit den angegebenen Gebieten korreliert, werden die Angaben der Stellungnahme berücksichtigt.

		1. Eine Freilegung der Leitungstrasse über längere Zeiträume. Hierzu sind umfangreiche Erdarbeiten und kurzfristige Wasserabsenkungen erforderlich. Eine Freilage unserer Leitung im offenen Rohrgraben über längere Zeiträume muss daher möglich sein. Bei Neuanlagen von Freiflächensolarparks ist ein Streifen von 50 Metern Breite über unseren Anlagen freizuhalten. Bei Windkraftanlagen ist ein Abstand von Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser plus 6 Metern ebenfalls einzuhalten. 2. Neuerrichtung aller für die Sicherheit der Leitung erforderlichen Messeinrichtungen. 3. Das Begehen der Leitungstrasse und der Zuwegungen sowie das Befahren der Leitungstrasse und der Zuwegungen mit Personenkraftwagen und Lastenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 20t. 4. Die Durchführung von eventuellen Rohr- und Kabelreparaturen mit den dazugehörigen Tiefbau und Montagearbeiten auch unter Einsatz von Baggergeräten. 5. Die Wartung und Auswechselung beschädigter Schilderpfähle und Messsäulen. 6. Die Durchführung von Intensivmessungen im Bereich der Rohrleitung. 7. Das Freihalten der Leitungstrasse und Zuwegungen von Aufwuchs. 8. Die regelmäßige Befliegung der Leitungstrasse mit dem Hubschrauber oder einer unbemannten Drohe. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen nicht geschmälert werden. Hier ist besonders auf unsere Schutzanweisung hinzuweisen. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen so bitten wir um Nachricht.	
T 16.	**Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij**	Erstellt am: 12.05.2026 hiermit die, im „First-Reply“ (geschickt nach karin.komsic-buchmann@pulheim.de) genannte Beantwortung. Wie im First-Reply beschrieben, haben wir Ihre/n obenerwähnte/n BIL-meldung erhalten und anhand Ihrer Anfrage festgestellt, dass unsere(n) u.g. Ölfernleitung(en) innerhalb Ihres Planbereichs oder in unmittelbarer Nähe liegt/ liegen. RRP-Bereich : PID D04 NRW-Süd Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches/ brennbares Rohöl der Gefahrenklasse AI zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern.	**Die Stellungnahme hat keine Relevanz für den ersten Wärmeplan** Wenn Bauliche Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung umgesetzt werden und die Verortung der Baumaßnahme mit den angegebenen Gebieten korreliert, werden die Angaben der Stellungnahme berücksichtigt.

T 17.	**Stadt Dormagen: 4/F61/61 Stadtplanung**	Erstellt am: 28.05.2026 die Stadt Dormagen erhebt keine Einwände gegen die vorgesehene kommunale Wärmeplanung in Pulheim.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 18.	**Thyssengas GmbH**	Erstellt am: 12.05.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen Anmerkung: Auskunft wurde erstellt durch Thyssengas (Lovion MAPS) **Thyssengasfernleitungen: L018/000/000, L018/011/000, u.a.;** **Schutzstreifenbreite bis zu 8,0 m** **Geplante Thyssengasfernleitung: L076/000/000** innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Pulheim verlaufen diverse Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 100.000, in dem Gasfernleitungen im Bereich Ihrer Anfrage in Rot eingetragen sind. Die Lage der Gasfernleitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich. Wir weisen dabei ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestand handelt und Leitungszugänge oder Leitungsabgänge jederzeit möglich sind. Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens von bis zu 8,0 m (4,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Für weitere Informationen bezüglich der geplanten Gasfernleitung wenden Sie sich bitte frühzeitig an unsere zuständige Mitarbeiterin Frau Berlin, Abteilung B-P-G, Mail: franziska.berlin@thyssengas.com. Die Gasfernleitungen – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetztes (EnWG), sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 und GasHDrLtgV § 2 Abs. 2). Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 462, Teil II. Für Gasfernleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken ab 16 bar gilt das DVGWArbeitsblatt G 463.	**Die Stellungnahme hat keine Relevanz für den ersten Wärmeplan** Wenn Bauliche Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung umgesetzt werden und die Verortung der Baumaßnahme mit den angegebenen Gebieten korreliert, werden die Angaben der Stellungnahme berücksichtigt.

		Bautätigkeiten im Bereich der Gasfernleitungen dürfen auf Grundlage unserer Stellungnahme nicht erfolgen. Für die Durchführung von Bauarbeiten ist von der ausführenden Baufirma eine entsprechende Bauanfrage frühzeitig zu stellen. Die endgültigen Ausführungspläne sind der Bauanfrage beizufügen. Alle Bau- und Planungsanfragen, bei denen Sie eine detaillierte Auskunft benötigen (z.B. Bestandspläne), stellen Sie bitte über das Portal https://bil-leitungsauskunft.de. Als Anlage erhalten Sie zusätzlich unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, sind wir Ihnen gerne behilflich.	
T 19.	**Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung Standort Bergheim (Region Rhein Sieg)**	Erstellt am: 05.06.2026 vorab möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Stromnetzgesellschaft Pulheim GmbH & Co. KG mit der Betriebsführung im Stadtgebiet Pulheim beauftragt hat. In Ihrem Schreiben vom 12.05.2026 bitten Sie uns um Stellungnahme zum Planverfahren „Kommunale Wärmeplanung“. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir **keine grundsätzlichen Bedenken** erheben. Außerdem möchten wir Sie bei der Planung von konkreten Baumaßnahmen um frühzeitige Beteiligung bitten. Innerhalb dieser Stellungnahme können keine Angaben über die Netzkapazitäten gemacht werden. Wir bitten Sie daher ebenso darum, entsprechende Leistungsbedarfe rechtzeitig bei uns anzumelden. Bei der Planung von Bepflanzungszonen ist darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungstrassen frei von Baum und Strauchwerk bleiben. Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen, bitten wir Sie die DVGW Richtlinie GW 125 „Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

T 20.	**Westnetz GmbH: 110-kV Hochspannungs-leitungen(DRW-S-LG-TM)**	Erstellt am: 18.05.2026 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler - Vereinigte Ville, Bl. 0082 (UA Brauweiler bis Mast 12) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Pulheim, Bl. 0917 (UA Pulheim bis Mast 1A) 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Stommeln Nord - Brauweiler, Bl. 1064 (UA Brauweiler bis Mast 1A) 4. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler - Zukunft, Bl. 2321 (UA Brauweiler bis Mast 14) 5. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler - Goldenbergwerk, Bl. 2351 (UA Brauweiler bis Mast 32/Bl. 4215) 6. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler - Pkt. Volkhoven, Bl. 2483 (Maste 4 bis 12) im Planbereich der obigen Maßnahme verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen mit ihren Schutzstreifen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsleitungen wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung. Wir bitten Sie, uns baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.	**Die Stellungnahme hat keine Relevanz für den ersten Wärmeplan** Wenn Bauliche Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung umgesetzt werden und die Verortung der Baumaßnahme mit den angegebenen Gebieten korreliert, werden die Angaben der Stellungnahme berücksichtigt.

		Die im Betreff unter 4. bis 6. genannten Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110-kV bis 220-kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110-kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.	
T 21.	**Fernstraßen-Bundesamt (Referat S 1 - Straßenrecht/Straßenverkehrsrecht)** **von FU-RHL-NL-KR-Strassenverwaltung@autobahn.de**	Das Fernstraßen-Bundesamt ist seit dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr. Sofern noch nicht erfolgt, bitte ich daher auch die Niederlassung Rheinland an ihrer Planung zu beteiligen: FU-RHL-NL-KR-Strassenverwaltung@autobahn.de Die Kommunale Wärmeplanung hat keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung für Bürgerinnen und Bürger und beinhaltet keine Planungen zu konkreten baulichen Anlagen entlang der Bundesautobahnen A1, A4, oder A57. Sie ist lediglich ein strategisches Planungsinstrument. **Eine unmittelbare Betroffenheit straßenrechtlicher Belange kann daher zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden**. Bei der weiteren Planung hinsichtlich konkreter Maßnahmen zur Errichtung baulicher Anlagen entlang der Bundesautobahnen bitte ich aber die Regelungen des § 9 FStrG zu beachten. Bei Aufstellung von Bauleitplänen bitte ich zudem um Beteiligung der für diese Verfahren federführenden Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland. am 20.05.2026 via Mail erhalten	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

		im o.g. Verfahren ist unsererseits kein Eingang zur Beteiligung der Kommunalen Wärmeplanung vorzufinden. Ich bitte wie bereits vom Fernstraßen-Bundesamt mitgeteilt um offizielle Beteiligung als Straßenbaulastträger der im Plangebiet vorhandenen Bundesautobahnen an unser Funktionspostfach: FU-RHL-NL-KR-Strassenverwaltung@autobahn.de.	Die Beteiligung über das Funktionspostfach des Eingabestellers wurde durchgeführt.
T 22.	**Bundesnetzagentur: Ausbau Stromnetze (Referat 814)**	Erstellt am 12.05.2026 Bei Planungs- oder Genehmigungsverfahren richten Sie Ihre Anfragen an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: https://urldefense.com/v3/__http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!LboGEtyLnyoRKlHSwhjthKuVtOEkF0svFOZ1Eq1zYaZsRGm8d327VgCOWIZyg1mB6fqXtC4Ojw7-CresZ3OWcNyiFHNgN8ztZzLgN0OBeSQ$ Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) im Rahmen der Amtshilfe gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: https://urldefense.com/v3/__http://www.bnetza.de/648280__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!LboGEtyLnyoRKlHSwhjthKuVtOEkF0svFOZ1Eq1zYaZsRGm8d327VgCOWIZyg1mB6fqXtC4Ojw7-CresZ3OWcNyiFHNgN8ztZzLgCraiHXI$ Alte E-Mail-Adressen (226.Postfach@BNetzA.de bzw. richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de) bitte NICHT mehr verwenden. Auf Grund der zahlreichen Anfragen aus dem gesamten Bundesgebiet kann das Team Funkbetreiberauskunft nicht an Verfahren mit zugangsbeschränkten Online-Plattformen teilnehmen. Es ist uns aus organisatorischen Gründen nicht möglich, die Zugangsdaten der vielen verschiedenen Plattformen der "Antragsteller" vorzuhalten. Zudem dürfen keine Daten aus Sicherheitsgründen aus dem Internet heruntergeladen werden. Im Bereich Funkbetroffenheit gibt die Bundesnetzagentur keine Stellungnahme nach BauGB oder BImSchG ab,	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Beteiligung des Eingabestellers über die angegebene Mailadresse wurde durchgeführt.

		da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Die ersuchte Behörde braucht keine Hilfe nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. Hinweise zur Funkbetreiberauskunft: (1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden. (2) Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.	
T 23.	**Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)**	Erstellt am 3.06.2026 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.05.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme **keine Einwände** geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

		Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	
T 24.	**Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West**	Erstellt am 08.06.2026 vielen Dank für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Endberichtes der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Pulheim. Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende erste Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. In dieser Phase der kommunalen Wärmeplanung erlauben wir uns bereits jetzt auf folgende Punkte hinzuweisen: • Der Eisenbahnbetrieb darf durch die geplanten Maßnahmen weder behindert noch gefährdet werden. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). • Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. • Vor Durchführung zukünftiger Maßnahmen (Errichtung von Photovoltaikanlagen, Geothermie, etc.) ist jeweils die Stellungnahme der DB als Nachbar über die DB AG, DB Immobilien einzuholen. • Die DB AG, DB Immobilien ist mit aussagekräftigen Unterlagen zu den geplanten Maßnahmen zu beteiligen. Ohne Vorlage von Planunterlagen kann seitens DB AG, DB Immobilien keine Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben erstellt werden. Bereits jetzt weisen wir bezüglich geplanter Geothermie Maßnahmen auf folgendes hin:	**Die Stellungnahme hat keine Relevanz für den ersten Wärmeplan** Wenn Bauliche Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung umgesetzt werden und die Verortung der Baumaßnahme mit den angegebenen Gebieten korreliert, werden die Angaben der Stellungnahme berücksichtigt.

		• Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. • Daher müssen Arbeiten grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden und es darf nicht zu Setzungen im Bereich der Eisenbahninfrastruktur kommen. • Hier sind dann ggfs. Bodengutachten, Setzungsprognosen etc. vorab vorzulegen. Hierbei ist jedes Vorhaben einzeln und individuell zu betrachten und zu prüfen. • Bei Bedarf kann ein Monitoring auch im Nachgang zur Errichtung der Anlagen verlangt werden. Kosten gehen jeweils zulasten des Betreibers. Bei Photovoltaikanlagen geltend folgende Hinweise und Auflagen: • Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind entsprechende Abschirmungen anzubringen. • Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. • Die DB AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. • Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: • Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).	

		• Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. (1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen. (2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kVSpeiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Bei geplanten Leitungskreuzungen bitten wir zu beachten, dass werden, bedingt durch die Wärmebedarfsplanung, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Versorgungsleitungen usw. erforderlich, so sind diese nach den Richtlinien der DB auszuführen. Es sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen www.deutschebahn.com/Gestattungen Wir bitten um Beteiligung innerhalb des weiteren Verfahrens. Spätere Anträge auf Genehmigung, Leitungskreuzungen etc. für den Geltungsbereich sind uns zur gegebenen Zeit zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns hierzu dann die Geltungsmachung von Hinweisen, Bedingungen und Auflagen ausdrücklich vor.	
T 25.	**SYNEQT GmbH - Bereich Pipelines (Beauskunftung auch für Evonik Industries AG, ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OQ**	Erstellt am 09.06.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen EV-12903-01 Fernleitungen: FG 30A, DN 250, PN 100- Ethylen (Eigentümer ARG mbH & Co. KG);	**Die Stellungnahme hat keine Relevanz für den ersten Wärmeplan** Wenn Bauliche Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung umgesetzt werden und die Verortung der Bau-

	Chemicals GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH)	FG 30F, DN 250, PN 100- Ethylen (Eigentümer ARG mbH & Co. KG); Im Bereich des oben genannten Verfahrens verlaufen die durch uns betreuten Fernleitungen FG 30A und FG 30F, welche wir im Namen des oben genannten Eigentümers vertreten. Wir nehmen wir folgt Stellung: Die Fernleitungen verlaufen in einem jeweils 10 m breiten, rechtlichen gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Die anliegende Planunterlage zeigt die Lage der Fernleitungen zum Zeitpunkt der Verlegung. Die tatsächliche Lage kann von der Darstellung im Plan abweichen. Wir bitten um Beachtung des beiliegenden Freistellungsvermerks. Alle Maßnahmen, welche den Schutzstreifen der Fernleitungen tangieren oder geeignet sind Einflüsse in diesen einzutragen, sind vorab detailliert mit uns abzustimmen und schriftlich von uns zu genehmigen. Bezüglich der Planung von Flächen für Ladeinfrastruktur, Photovoltaikanlagen oder Windenergieanlagen weisen wir darauf hin, dass unsere Fernleitungen innerhalb eines rechtlich gesicherten Schutzstreifens verlaufen, in dem ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Durch derartige geplante Anlagen ist eine elektrische Beeinflussung unserer Rohrfernleitungen möglich. Daher sind alle Maßnahmen, die den Schutzstreifen der Fernleitungen betreffen oder geeignet sind, elektrische Einflüsse in diesen einzutragen, vorab detailliert mit uns abzustimmen und schriftlich von uns genehmigen zu lassen. Wir weisen darauf hin, dass bei der Planung von Standorten für Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen gutachterliche Stellungnahmen (z.B. durch den TÜV) herangezogen werden sollten. Vor diesem Hintergrund ist aus unserer Sicht erforderlich, dass geplante Standorte von Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen vorab durch einen unabhängigen Sachverständigen gemäß Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) geprüft und beurteilt werden. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob das Vorhaben den Anforderungen der RohrFLtgV sowie den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) entspricht. Mögliche Verlegungen von Leitungen und Kabeln im Schutzstreifen sind ebenso mit uns vorab abzuklären und in einem Schutzstreifennutzungsvertrag mit dem Eigentümer der geplanten Anlagen bzw. der Leitungen/Kabel über	maßnahme mit den angegebenen Gebieten korreliert, werden die Angaben der Stellungnahme berücksichtigt.

		uns zu regeln. Kreuzungen mit der Fernleitungen FG 30A und F 30F sind rechtwinklig und in offener Bauweise mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m zu planen. Für die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und auch Lagerung von Baumaterialien steht der Schutzstreifen- und Leitungsbereich nicht zu Verfügung. Die Fernleitungen müssen für Wartung, Kontrolle und ggf. notwendige Reparaturarbeiten jederzeit zugänglich sein. Der Schutzstreifen der Fernleitungen steht nicht für mögliche Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen sowie für Lagerfläche/Bodenaushub zur Verfügung. Beiliegend erhalten Sie die aktuelle Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der SYNEQT GmbH, deren Auflagen Fernleitungen im weiteren Planungsprozess zwingend zu berücksichtigen sind. Diese Schutzanweisung ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Wir bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.	
T 26.	**Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen**	Erstellt am 09.06.2026 grundsätzlich sind die Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans sowie des Landesstraßenbedarfsplans bei der Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung zu berücksichtigen. Des Weiteren sind nachfolgend aufgeführte Punkte zu beachten: -Querungen werden mit Bezug auf den jeweiligen Mustervertrag einzeln beantragt und vereinbart. -Bei den Querungen ist eine Mindestüberdeckung von ≥ 2,0m einzuhalten. -Grundsätzlich sind Querungen in geschlossener Bauweise, Rohrvortrieb herzustellen. -Offene Bauweise wird nicht gestattet. -In einer Entfernung bis zu 20m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn einer Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Entlang Bundes- und Landstraßen bedarf es für vorgenannte Maßnahmen in einer Entfernung von 40,0 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand (Anbaubeschränkungszone §25 StrWG NRW) der Genehmigung / Zustimmung des Landesbetriebes unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach LBO. -Zuwegungen zu Bundesstraßen werden grundsätzlich nicht gestattet. -Zuwegungen zu Landesstraßen zur Abwicklung von Baustellenverkehren ebenso wie spätere Wartungsverkehre unterliegen einer widerruflichen Sondernutzungserlaubnis seitens des Landesbetriebes. Hier werden detaillierte	**Die Stellungnahme hat keine Relevanz für den ersten Wärmeplan** Wenn Bauliche Maßnahmen im Kontext der Wärmeplanung umgesetzt werden und die Verortung der Baumaßnahme mit den angegebenen Gebieten korreliert, werden die Angaben der Stellungnahme berücksichtigt.

		Planunterlagen gefordert; evtl. notwendige anderweitige Erlaubnisse oder Genehmigungen in Bezug auf Straßenbaumaßnahmen sind vom Veranlasser einzuholen und vorzulegen. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die straßenverkehrsrechtliche Anordnung, die ebenfalls abzustimmen und vorzulegen ist. -Bezüglich der Erschließung zur Bundes-/ Landesstraße ist neben der Lage der Zuwegung und deren Abwägung aus verkehrlicher Sicht auch bei einer evtl. notwendigen vorübergehenden Versiegelung eines Teilgrundstückes im Straßenbereich die Genehmigung/ Zustimmung gem. Bundes- und/ oder Landesnaturschutzgesetz zu prüfen/ einzuholen. -Bei der Nutzung vorhandener Wirtschaftswege o. ä. gilt: Mit der Widmung zum Wirtschaftsweg unterliegen diese Wege auch der damit verbundenen Nutzung und sind somit nicht geeignet, den dann andersartigen Verkehr weder Baustellenverkehr noch Wartungsverkehr (der zur Aufrechterhaltung der gewerblichen Nutzung dient) aufzunehmen. Mit der erforderlichen widerruflichen Sondernutzung werden u. U. weitere Auflagen hinsichtlich der Befestigung/ Ausgestaltung/ Absicherung usw. formuliert. Sollte diesen Voraussetzungen nicht entsprochen werden, kann nicht von einer gesicherten Erschließung ausgegangenen werden, die für die Genehmigung gem. § 35 BauGB vorauszusetzen ist. -Im Rahmen der Erschließung sind vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Bundes- oder Landesstraße (Gräben/ Mulden) zu verrohren. Anderweitige Gewässerschutzmaßnahmen in Verbindung mit Entwässerungseinrichtungen der Bundes- oder Landesstraßen sind durch den Veranlasser von entsprechenden Behörden einzuholen und zu realisieren. -Teilbereiche der Erschließung, die im Innenkurvenbereich der betroffenen Bundes-/ Landesstraße liegen, stellen einen besonderen Gefahrenpunkt dar und sind somit nicht zulässig. -Eine Erschließung ist vor der Planung abzustimmen. Die Einmündungsbereiche sind auf einer Länge von mind. 50,0m bituminös zu befestigen, um Verschmutzungen weitestgehend vorzubeugen. Sollte diese Maßnahme unzureichend sein, können im Rahmen der Sondernutzung weitere Auflagen erfolgen. Daher ist die Erschließung nicht nur sicherheitsrelevant, sondern auch umweltrelevant und ist demnach als gesonderter Punkt detaillierter zu betrachten. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG können eventuelle Verzögerungen wegen ungenauer Angaben/ Darstellungen/ Berücksichtigung weitergehender Gesetzesvorgaben eintreten, die zu Lasten der Antrag-steller/ Dritter gehen. -Die Breite der bituminösen Befestigung ist auf mindestens 6,0 m herzustellen, um Begegnungsverkehr zu ermöglichen. -Die Herstellung von Linksabbiegespuren kann aufgrund der vorgefundenen Straßenverhältnisse und der behindernden Abbiegeverkehre erforderlich werden. Hierzu sind ebenfalls Aussagen zu treffen. -Von den Zuwegungen darf kein Oberflächenwasser auf die Bundes-/ Landesstraße geleitet werden. Hierzu sind eventuell Deckenhöhenpläne erforderlich. -Sämtliche Straßenbaumaßnahmen sind nach Fertigstellung zurückzubauen.	

		-Im Bereich der Anbindung an die Bundes-/ Landesstraße ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden. -Eine Säuberung der Bundes-/ Landesstraße ist regelmäßig vorzunehmen. Im Schadensfall können Regressansprüche weitergeleitet werden. -Während der Baumaßnahme darauf zu achten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs über das für die Bauarbeiten notwendige Maß hinaus nicht beeinträchtigt wird. -Der Landesbetrieb Straßenbau NRW ist von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Maßnahme ergeben, freizuhalten. Bei der Planung neuer Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen ist Folgendes zu beachten: -Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Verkehrs (z.B. Sichteinschränkungen der Verkehrsteilnehmenden durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Straßenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. -Aufgrund der Thematik des Eiswurfes ist zu beachten, dass die Abstände der Windkraftanlagen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen - größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser (hier > 150 m) von dem äußeren Rand einer Bundes- bzw. Landesstraßen einzuhalten sind.	
T 27.	**Stadt Köln (Stadtplanungsamt)**	Erstellt am 10.06.2026 ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihrem Planverfahren. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass **der Planung aus Sicht der Stadt Köln keine Belange entgegenstehen.**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 28.	**euNetworks GmbH**	Erstellt am: 10.06.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 29.	**GVG Rhein-Erft GmbH**	Erstellt am 11.06.2026 Die GVG Rhein-Erft GmbH hat ihre Erdgasnetze an die RheinNetz GmbH (RNG) verpachtet, die die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

		Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten. Bitte beteiligen Sie die GVG Rhein-Erft GmbH als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung.	
T 30.	**Rhein-Erft-Kreis: Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung (Amt 61)**	Erstellt am 11.06.2026 unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises **keine grundsätzlichen Bedenken** zu o.g. Verfahren. Untere Wasserbehörde Ansprechpartnerin: Frau Buchholz, Tel.: 02271/83-17057 Von Seiten der Unteren Wasserbehörde bestehen **keine grundsätzlichen Bedenken**. Es wird darum gebeten **die folgenden Punkte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen**: • Innerhalb des Stadtgebietes Pulheim befinden sich die beiden festgesetzten Wasserschutzgebiete Chorbusch und Weiler. Die Festsetzungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen sind zu beachten. • Geothermieanlagen: Geothermieanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur klimaschonenden Wärmenutzung und spielen daher eine immer größere Rolle. Durch die damit verbundene Bohrung und den Einsatz von Wärmeträgermedien kann jedoch auch das Grundwasser negativ beeinflusst werden. Insbesondere die Errichtung von Erdwärmesonden im Wasserschutzgebiet bedarf einer besonderen Sorgfalt und die Stadt Pulheim liegt zum größten Teil in den Wasserschutzgebieten Weiler und Chorbusch. In diesen Schutzgebieten gelten die im Folgenden dargelegten Anforderungen und Einschränkungen: o Wasserschutzgebiet Weiler: - Beim Wasserschutzgebiet Weiler handelt es sich um ein wasserwirtschaftlich hochsensibles Gebiet für die Trinkwassergewinnung mit festgesetzten Wasserschutzzonen mit deutlichen Potentialunterschieden in den jeweiligen Grundwasserstockwerken. - Hier ist ein Wärmepumpenbetrieb über eine Geothermieanlage (Erdwärmeanlage) nur eingeschränkt möglich und genehmigungspflichtig.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die gegebenen Hinweise werden im weiteren Verlauf der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt.

		- In der Zone III A können keine Erdwärmesonden oder Grundwasserwärmepumpen zu-gelassen werden. Erdwärmekollektoren sind nur unter bestimmten Bedingungen und ausschließlich im privaten Bereich genehmigungsfähig. - In der Zone III B ist die Einbautiefe der Erdwärmesonden auf das erste Grundwasser-stockwerk beschränkt. Eine Bohrung in den darunter liegenden Grundwasserstauer darf nicht erfolgen. Die Bohrtiefenbeschränkung wird auf Grundlage der vorliegenden Karten festgelegt und kann beim Erftverband abgefragt werden. Der Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe ist möglich. o Wasserschutzgebiet Chorbusch: - Im Wasserschutzgebiet Chorbusch sind geringere Anforderungen und Einschränkungen gegeben, weil das Wasserwerk seit 2017 nicht mehr für die Trinkwasserversorgung der Haushalte genutzt wird. Die bestehende Wasserschutzgebietsverordnung ist jedoch weiterhin rechtskräftig. - In der Zone III A können keine Erdwärmesonden oder Grundwasserwärmepumpen zu-gelassen werden. Erdwärmekollektoren sind nur unter bestimmten Bedingungen und ausschließlich im privaten Bereich möglich. - In der Zone III B wird vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses bei der Erdwärmenutzung im Einzelfall die erlaubte Bohrtiefe festgelegt und genehmigt. Nach Inkrafttreten des neuen Geothermie-Beschleunigungs-gesetzes sind Wasser-Wasser-Wärmepumpen für private Haushalte nicht mehr erlaubnispflichtig. o Grundstücke außerhalb von Wasserschutzgebieten: - Auf den Gebieten außerhalb von Wasserschutzgebieten gibt es keine Bohrtiefenbeschränkungen für Erdwärmesonden. Grundwasserwärmepumpen im privaten Haushalt sind erlaubnisfrei. Erdwärmekollektoren bis 4 m Tiefe unterliegen lediglich der Anzeigepflicht nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz. - Grundsätzlich gilt, dass alle Bohrungen nur durch besonders qualifizierte Bohrfirmen (Qualitätsanforderungen des DVGW-Merkblattes W 120-2) erfolgen dürfen. • Die Nutzung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen zur Gewinnung von Umweltwärme aus oberirdischen Gewässern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierbei ist die ökologische Unbedenklichkeit der Anlage nachzuweisen. Auf die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) sowie die Grundlagen und Leitlinien für eine ökologisch verträgliche Nutzung von Gewässern zur Wärmegewinnung – Empfehlungen zu ökologischen Anforderungen für Fließgewässer und Seen für den behördlichen Vollzug, LAWA – LFP 2023, wird hingewiesen.	

		Der Pulheimer See kann hierbei als Gewässer für die Wärmegewinnung in Betracht gezogen wer-den. Die Planung ist eng mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Nutzung der beiden i.d.R. dauerhaft wasserführenden Gewässer Pulheimer Bach und Keuschenbroichbach ist auf-grund des geringen Gesamtdargebots und der sensiblen Gewässerökologie auszuschließen. • Es wird begrüßt, dass die Nutzung von Wasserkraftanlagen ausgeschlossen wird (Ausnahme Kölner Randkanal). • Vorrangig sollten bereits bebaute Flächen (z.B. Dächer und Parkplätze) für PV-Anlagen genutzt werden. Im Falle von Freiflächen-Solarthermie bzw. -PV-Anlagen, sollten Flächen bevorzugt werden, bei denen keine Beeinträchtigung durch Hochwasser- oder Starkregengefahren zu erwarten ist. Ebenso ist zu prüfen, dass ein ausreichender Abstand zu Gewässern eingehalten wird (im Außenbereich nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz mindestens 5 m) und keine potentiellen Flächen für eine Retentionsraumwiederherstellung/ den Hochwasserschutz überplant werden. • Das Fokusgebiet „Wohnungsbau und Schulen“ befindet sich zum Teil innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Pulheimer Bachs. Bei der Errichtung oder einer Erweiterung von baulichen Anlagen müssen die Voraussetzungen des § 78 (5) Wasserhaushaltsgesetz erfüllt sein. Im Baugenehmigungsverfahren ist das Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde herzustellen. Sollte keine Baugenehmigung erforderlich sein, ist ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Das gesamte Gebiet ist nach den Hochwassergefahrenkarten von Extremhochwasser betroffen. In diesen Bereichen sollen bauliche Anlagen hochwasserangepasst errichtet werden, soweit dies technisch möglich ist (§ 78b WHG). Untere Naturschutzbehörde Ansprechpartnerin: Frau Flügge, Tel.: 02271-83-16125 Seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen gegen die kommunale Wärmeplanung grundsätzlich keine Bedenken. Zu den im Bericht dargestellten Potentialflächen für Solarthermie und Photovoltaik im Außenbereich werden folgende Hinweise gegeben: • Die Nutzung von Dach-, Konversions- und versiegelten Infrastrukturflächen ist gegenüber Freiflächen im Außenbereich vorrangig zu prüfen. Sollte eine Inanspruchnahme des Außenbereichs unumgänglich sein, sind aus Sicht	

		der UNB (im Sinne des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots) gezielt Suchräume außerhalb von Schutzgebieten zu bevorzugen. • Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur ökologischen Aufwertung ist für alle Freiflächenanlagen im Außenbereich (gemäß § 15 BNatSchG i. V. m. § 35 BauGB) eine standortgerechte Eingrünung vorzusehen: • Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Freiflächenanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (gem. § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG NRW) aufgrund bestehender Bauverbote restriktiv zu betrachten ist. Unabhängig vom überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG) ist in diesen Bereichen im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung eine vertiefte Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit sowie der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zum Arten- und Biotopschutz erforderlich: **Die Untere Immissionsschutzbehörde, das Gesundheitsamt, und die Untere Bodenschutzbehörde äußern zu o.g. Verfahren keine Bedenken. Das Amt für öffentlichen Personennahverkehr, das Amt für Straßenbau und Verkehr und das Straßenverkehrsamt sind von o.g. Verfahren nicht betroffen.**	
T 31.	**Rheinische NETZGesellschaft mbH**	Erstellt am 11.06.2026 im Rahmen der Beteiligung zur kommunalen Wärmeplanung (KWP) bestehen aus unserer Sicht **grundsätzlich keine Bedenken.** Wir möchten jedoch anregen, die im Bericht vorgenommene weitgehende Ausschlussbewertung von Wasserstoff für die lokale Wärmeversorgung im Zuge der Fortschreibung der KWP regelmäßig zu überprüfen und dies auch im Endbericht transparent darzulegen. Insbesondere die Lage zum geplanten H_2-Kernnetz könnte perspektivisch zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus unserer Sicht sinnvoll, Wasserstoff auch in Abhängigkeit der weiteren Infrastruktur- und Marktentwicklung weiterhin als potenziellen Energieträger zu berücksichtigen und offen zu bewerten. In diesem Zusammenhang könnte im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen der KWP die Bedeutung von Technologieoffenheit mit Blick auf Wasserstoff nochmals ausdrücklich hervorgehoben werden. Die im Maßnahmenpaket enthaltene Maßnahme MW2 Transformationsplan Gasnetz wird begrüßt. Eine enge Verzahnung zwischen der kommunalen Wärmeplanung und der Transformation der bestehenden Gasinfrastruktur	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die aktuelle Bewertung des Themas Wasserstoff wird bei der Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung alle fünf Jahre einer Überprüfung auf grundsätzliche Gültigkeit unterzogen.

		erscheint aus Netzbetreibersicht sinnvoll, um eine ausgewogene, wirtschaftlich tragfähige und zeitlich abgestimmte Weiterentwicklung der leitungsgebundenen Energieversorgung zu ermöglichen. Dies trägt nicht zuletzt dazu bei, auch im Zuge der Transformation einen sicheren und verlässlichen Gasnetzbetrieb als wesentliche Grundlage einer stabilen Energieversorgung zu gewährleisten.	
T 32.	**GASCADE Gastransport GmbH (Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost" und SEFE Energy GmbH (vormals: WINGAS GmbH))**	Erstellt am 12.06.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen Anmerkung: Vielen Dank für Ihre Beteiligung an BIL wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Vielen Dank für Ihre Anfrage zur Wärmeplanung in Ihrer Gemeinde/Stadt. Wir schätzen Ihr Interesse an einer nachhaltigen und effizienten Wärmeversorgung sehr. Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir als Gasfernleitungsbetreiber derzeit keinen Beitrag zu Ihrer Wärmeplanung leisten können. Unsere aktuellen Kapazitäten und Ressourcen erlauben es uns momentan nicht, Sie in diesem Bereich zu unterstützen. Wir möchten jedoch betonen, dass wir intensiv an zukunftsweisenden Lösungen arbeiten, insbesondere im Bereich Wasserstoff. Es ist unser Ziel, in naher Zukunft innovative und nachhaltige Energielösungen anzubieten, die möglicherweise auch Ihre Anforderungen im Bereich der Wärmeplanung erfüllen können.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 33.	**Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz)**	Erstellt am 12.06.2026 am 12.05.2026 übersandten Sie mir die Unterlagen zum o.g. Verfahren und baten um Stellungnahme. Dieser Bitte möchte ich nachkommen und gebe folgende Stellungnahme ab. Wasserversorgung: Das Ziel der Wärmeplanung ist eine mittel- bis langfristige Strategie für die zukünftige Entwicklung des Wärmesektors, um die Kommunalentwicklung strategisch an den beschlossenen Klimaschutzzielen auszurichten und systematisch die dafür erforderlichen Weichenstellungen vornehmen zu können. In die Betrachtung sind dabei sämtliche Arten der Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien und Abwärme eingeflossen. Um dem Anspruch der Stadt Pulheim an die Zielvision sowie den gesetzlichen Vorgaben für das Jahr 2045 gerecht zu	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die gegebenen Hinweise werden im weiteren Verlauf der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt

		werden, sind neben bewährten Technologien auch Zukunftslösungen wie bspw. die Sektorenkopplung berücksichtigt worden. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass die geologische Struktur in Pulheim fast im gesamten Stadtgebiet die Möglichkeit bietet oberflächennahe Geothermie für die Wärmeversorgung einzusetzen. Es wird jedoch angefügt, dass dies unter der Berücksichtigung der Genehmigungspflicht nach der Wasserschutzgebietszonen IIIB erfolgen müsste. Auf dem Gebiet der Stadt Pulheim befindet sich das festgesetzte Wasserschutzgebiet Weiler. Die Stadt Pulheim liegt fast vollständig in der Wasserschutzzone III B. Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete (WSG) fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt werden. Über eine erforderliche Genehmigung nach § 9 der WSG-VO Weiler oder einer Befreiung vom Verbot nach § 10 der WSG-VO Weiler, entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Die zuständige Untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber (hier: RheinEnergie). Grundsätzlich rege ich daher bei der weiteren Planung die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde an. Ich möchte in diesem Zuge explizit auf das LANUV Arbeitsblatt 39 in der aktuell geltenden Fassung (derzeit Stand 2024) hinweisen welches die Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb, die Betriebsmittel und die Außerbetriebnahme von Erdwärmeanlagen in WSG betrachtet. Weiter ist auch zu beachten, dass gemäß §35 AwSV für Erdwärmesonden und -kollektoren, in denen wassergefährdende Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, besondere Anforderungen gemäß AwSV gelten. Bzgl. Windenergieanlagen dienen u.a. die Vorgaben des Windenergieerlasses des MUNV vom 08.05.2018 (Kapitel 8.2.3.2 Wasserschutzgebiete) als Grundlage für die geltenden Regelungen der WSG-VO. Vorsorglich verweise ich zum Schutz des Grundwassers auf die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach ist „Jede Person […] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Rohrfernleitungen:	

		Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung soll auf Basis der zur Verfügung stehenden Datenlage ermittelt werden, wie zukünftig die Wärmeversorgung der Stadt Pulheim auf die Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme umgestellt werden kann. Unter anderem sollen Potentiale für Freiflächen-Photovoltaik, Windenergieanlagen, Geothermie, Fernwärme und der Ausbau des Wasserstoffnetzes geprüft werden. Auf dem Gebiet der Stadt Pulheim befinden sich mehrere Rohrfernleitungsanlagen verschiedener Betreiber. Bei diesen Anlagen handelt es sich um Rohrfernleitungen gemäß § 2 Abs. 2 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV), die nach dem Stand der Technik (§ 3 RohrFLtgV) zu betreiben sind. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) definiert. Die RohrFLtgV und die TRFL verfolgen den Zweck, die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden und insbesondere den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Rohrfernleitungsanlagen zu schützen. Gemäß Teil 1 Nr. 3.3.1 TRFL sind Rohrfernleitungen zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen verlegt, der zudem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss. Innerhalb des Schutzstreifens muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Betriebsfremde Bauwerke dürfen im Schutzstreifen nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken der Rohrfernleitungsanlage entgegenstehen (Teil 1 Nr. 3.3.4 TRFL). Gemäß Teil 1 Nr. 3.4.1 TRFL sind bei Annäherung, Parallelverlegung oder Kreuzung von Rohrfernleitungen mit anderen Rohrleitungen (z. B. Mineralöl-, Gas-, Wasser-, Abwasserleitungen), elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Straßen, Eisenbahnlinien oder Wasserstraßen Vorkehrungen zu treffen, die eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit auch für mögliche anzunehmende Schadensfälle und während der Verlegung ausschließen. Auf die verkehrsträgerspezifischen Kreuzungsrichtlinien wird verwiesen. Dabei dürfen der Korrosionsschutz und die Instandhaltungsmöglichkeiten der Rohrfernleitungen nichtbeeinträchtigt werden. Ich empfehle die Ausweisung der Schutzstreifen der Rohrfernleitungen als Ausschlussgebiete und die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Rohrfernleitungsbetreiber im Planungsverfahren. Konflikte in der Flächennutzung können so frühzeitig erkannt, berücksichtigt und gegebenenfalls notwendige Sicherungsmaßnahmen an den Rohrfernleitungsanlagen ergriffen werden. Hinweis: Im Gebiet des Vorhabens verlaufen Erdgasleitungen, die dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) unterliegen. Die Zulassungsbehörde für diese Leitungen ist die Bezirksregierung Köln (Dezernat 25). Für die Überwachung der Leitungen ist die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung6) zuständig.	

		Ansonsten erkenne ich **keine Betroffenheit** in Zuständigkeit des Dezernates 54 (Obere Wasserbehörde) der Bezirksregierung Köln.	
T 34.	**Rhein Energie AG (Wasserproduktion - Zentrale Aufgaben Wasserwirtschaft (WZW))**	Erstellt am 12.06.2026 Die Stadt Pulheim möchte bis 2045 klimaneutral sein. Der Raum Pulheim besitzt laut Auswertung des Büros energielenker projects GmbH ein großes Potenzial für den Ausbau nachhaltiger Energien. Einen hohen Stellenwert hat dabei auch die oberflächennahe Geothermie als Wärmeträger. Die geologische Struktur in Pulheim bietet aus Sicht der Fachleute fast im gesamten Stadtgebiet die Möglichkeit, sie unter Berücksichtigung der Genehmigungspflicht in Wasserschutzgebietszonen III B für die Wärmeversorgung einzusetzen. Geothermische Wärmepumpen könnten private Haushalte, öffentliche Gebäude und Gewerbebetriebe mit emissionsfreier Wärme versorgen. Auch wir begrüßen dieses Vorhaben. Die Realisierung der geplanten Maßnahmen sehen wir im Hinblick auf den Grundwasserschutz, bei etwaiger Umsetzung eines Monitoringkonzepts, als realisierbar an. Die Planfläche liegt teilweise innerhalb der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes unserer Wassergewinnungsanlage Weiler. Resultierend daraus sind die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Aus der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet ergeben sich im den weiteren Genehmigungsverfahren Restriktionen bei der geplanten Nutzung, die im Rahmen einer verbindlichen Genehmigungsplanung zu prüfen und zu berücksichtigen sind. Für die erforderlichen Genehmigungen nach § 9 oder einer Befreiung vom Verbot nach § 10 der Wasserschutzgebietsverordnung Weiler wird die Rhein Energie AG, als Wasserwerksbetreiber, durch die Untere Wasserbehörde an den weiteren Genehmigungsverfahren beteiligt. Weitere Einwände haben wir im Planverfahren zum jetzigen Zeitpunkt nicht.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt** Die gegebenen Hinweise werden im weiteren Verlauf der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt.
T 35.	**LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Abtei Brauweiler)**	Erstellt am 12.06.2026 **Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR – ADR) gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 DSchG NRW**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt**

		vielen Dank für die Beteiligung an der kommunalen Wärmeplanung in Pulheim. Da sich in der Stadt eine Vielzahl an Baudenkmälern, einen rechtskräftigen Denkmalbereich und bedeutende Kulturlandschaftsbereiche befinden, werden denkmalpflegerische Belange bei der Umsetzung des Wärmeplans betroffen sein. Gemäß §§ 1 und 3 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei Planungen angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung so miteinzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Im Abschlussbericht wurden Denkmalschutz und Denkmalpflege bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Wir empfehlen, das Thema rechtzeitig mitzudenken und bei allen auftretenden Fragen die Kompetenz der Kolleginnen bei der städtischen Unteren Denkmalbehörde einzubinden. Sämtliche Ver-änderungen an Denkmälern und in Denkmalbereichen sowie in ihrer Umgebung sind gemäß § 9 DSchG NRW erlaubnispflichtig. Da die Bausubstanz eines jeden Denkmals einzigartig ist, bedeuten schwerwiegende Schäden mitunter den unwiederbringlichen Verlust eines Denkmals oder Teile davon. Bei der Planung von Veränderungen an denkmalgeschützter Bausubstanz empfiehlt sich daher die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Pulheim zwecks denkmalpflegerischer Beratung. Die Untere Denkmalbehörde führt zudem die aktuelle Denkmalliste. Maßnahmen an Baudenkmälern können nur durch eine Einzelfallbetrachtung geprüft werden. Dazu ist auch die Kartierung der Denkmäler mit dem Attribut „Denkmal“ in einer entsprechenden Karte not-wendig. Wir empfehlen dabei auf die Kennzeichnung gemäß PlanzV90 zurückzugreifen, wonach Einzel-denkmäler mit einem D in einem Quadrat und Gesamtanlagen (Denkmalbereiche, großflächige Denkmäler wie Gartendenkmäler, Friedhöfe etc.) mit einem D im Kreis gekennzeichnet werden sowie ihr Umfang durch die Umfahrung mit einer roten Kästchenlinie kenntlich gemacht wird. Welche energetischen Maßnahmen ergriffen werden können und wie hoch das Optimierungspotenzial ist, kann nur im Einzelfall ermittelt werden. Mit geeigneten, denkmalgerechten Maßnahmen muss es sich nicht unbedingt von nicht denkmalgeschützten Gebäuden unterscheiden. <u>Anmerkungen zu Photovoltaik und Solarthermie</u> Wir empfehlen, die Potentialflächen für Dach-Photovoltaik (PV)- und / oder Dach-Solarthermie-Anlagen zuerst auf den nicht-denkmalgeschützten Gebäuden auszuschöpfen, bevor kulturelles Erbe zerstört wird. Substantielle Schäden sind durch die Gewichtslasten der Anlagen und nötige Umbauten für Leitungen sowie Brandschutzauflagen in historischen Dachstühlen nicht immer vermeidbar. Viel größere und effektivere Potentiale sind auf Industrie- und Gewerbegebäuden möglich, als auf den im Verhältnis wenigen denkmalgeschützten Dachflächen. Besonders die historischen Ortskerne sollten bezüglich PV-Anlagen und Solarthermie sehr sensibel behandelt wer-	Die gegebenen Hinweise werden im weiteren Verlauf der Umsetzung, sowie der Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt.

		den, sie können nicht wieder hergestellt werden. Historische Substanz ist bei Zerstörung unwiderbringlich verloren. Auch Freiflächen-PV sollte einer Prüfung unterzogen werden, ob sie sich in der Nähe von Baudenkmälern oder in Kulturlandschaftsbereichen befindet. Die mitunter grell spiegelnden Anlagen können eine sensorielle Auswirkung auf das kulturelle Erbe haben. Anmerkungen zu Geothermie Bei Geothermiebohrungen ist mit Erschütterungen zu rechnen, historische Bausubstanz reagiert da-rauf mitunter besonders sensibel. Auf dieser Ebene lassen sich keine Aussagen über Auswirkungen treffen, vor allem, da sich die konkreten Standpunkte der geothermalen Infrastruktur noch nicht bekannt sind. Deshalb ist die Untere Denkmalbehörde der Stadt Pulheim und das LVR-Amt für Denkmal-pflege im Rheinland bei sämtlichen Maßnahmen frühzeitig zu informieren und einzubinden. Bei der Errichtung von Erdwärmekollektoren (EWK) und Erdwärmesonden (EWS) in der Umgebung von Denkmälern (Umgebungsschutz) sind die Auswirkungen auf die Bausubstanz zu untersuchen. Betroffene Einzeldenkmäler können an dieser Stelle aufgrund der zahlreichen Flächen noch nicht aufgelistet wer-den. Wir möchten jedoch als Beispiel den Abteipark des Baudenkmals Abtei Brauweiler mit Nikolaus-kirche anführen, der als Geothermie-Potentialfläche dringend einer umfangreichen Prüfung bedarf. <u>Anmerkungen zu Windenergie</u> Windenergieanlagen (WEA) können durch ihre Standortwahl substanzielle Auswirkungen (innerhalb von Kulturlandschaftsbereichen) sowie sensorielle Auswirkungen auf Baudenkmäler und ihr Erscheinungsbild haben. Durch die mittlerweile immer größeren baukonstruktiven Dimensionen der Anlagen sind auch weitreichendere Sichtachsen und Sichtbezüge zwischen Denkmälern im Vorfeld einer Genehmigungsplanung auf ihre sensorielle Betroffenheit zu prüfen. Grundlegende Informationen zum Schutz der Raumwirkung von Denkmälern sind im Arbeitsblatt Nr. 51 „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“, herausgegeben von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL), nachzulesen. Hier ist genau dargestellt, welche und wie Raumwirkungen zu berücksichtigen sind. Das Papier ist abrufbar unter: VDL_AG_Städtebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf (vdl-denkmalpflege.de) Nur auf Grundlage von Visualisierungen lassen sich Auswirkungen erkennen und bewerten. Wir weisen auf die Handreichung der Fachagentur „Windenergie an Land“ hin, die in interdisziplinärer Zusammen-arbeit mit Naturschutz, Planung für Windenergieanlagen und Denkmalpflege (Mitwirkung des LVR-ADR) erarbeitet wurde und einen Standard für die Praxis vorstellt, wie Visualisierungen korrekt und qualitätsvoll erstellt werden können:	

		https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mediathek/detail/gute-fachliche-praxis-fuer-die-visualisierung-von-windenergieanlagen Hinweise zu Baudenkmälern, Denkmalbereichen und Kulturlandschaftsbereichen Im Stadtgebiet von Pulheim befindet sich der Denkmalbereich Freimersdorf in der Nähe der Abtei Brauweiler. Die Potentialanalysen für Freiflächen-Solarthermie sowie für Freiflächen-PV weist zahlreiche Flächen in den Kartendarstellungen auf den Seiten 63 sowie 66 aus. Darunter fallen jedoch auch die per Satzung geschützten Freiflächen des Denkmalbereichs FReimersdorf, dies wurde bislang nicht erwähnt und berücksichtigt. Auch die Flächen nahe den Baudenkmälern Rittergut Haus Orr, Kriegshof und Gut Vinkenpütz sollten auf ihre Auswirkungen auf die Baudenkmäler und ihre Umgebung geprüft werden. Ebenso wurden Flächen innerhalb bedeutender Kulturlandschaftsbereiche (KLB) ausgewiesen. Betroffen sind KLB 306 Gut Vinkenpütz bei Stommeln, KLB 313 Haus Orr, Esch und Auweiler sowie KLB 308 Gut Mutzerath, Gut Hasselrath bei Sinnersdorf und KLB 307 Stommeler Busch. Die Windenergiepotentialfläche des LANUV 2023 südlich Brauweiler reicht bis knapp an den Denkmal-bereich Freimersdorf heran. Nicht berücksichtigt wurde der Denkmalbereich sowie Sichtbezüge zwi-schen der Abtei Brauweiler und dem Kölner Dom. Hinweise zu den Fokusgebieten • Fokusbereich Wohnungsbau und Schulen Westlich des Fokusgebiets befinden sich zahlreiche Baudenkmäler, daher ist dieser Bereich bei geplanter geothermalen Nutzung besonders hinsichtlich der Auswirkungen auf die Denk-mäler zu prüfen. • Fokusgebiet Sinnersdorf In Workshops sollen den Bewohner*Innen Möglichkeiten zur energetischen Sanierung näher-gebracht werden. Dabei sollten Eigentümer*Innen darauf hingewiesen werden, dass Maßnah-men an oder im Umfeld von Denkmälern eine Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW benötigen. Weitere entscheidende Hinweise geben die Broschüre „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“, 3. überarbeitete arbeitete Auflage (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.), Köln 2024), sowie die zusammenfassende „Checkliste zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung“. Beide Dokumente sind abruf-bar unter folgenden Links: Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung [2024] \| LVR	

		Checkliste: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/checkliste__kulturelles_erbe_in_der_planung_/inhaltsseite_292.jsp Die bedeutenden Kulturlandschaftsbereiche wurden in Fachbeiträgen zur Kulturlandschaft auf Lan-des- sowie auf Regionalplanebene vom Landschaftsverband Rheinland sowie Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufbereitet und informieren über die historischen Elemente in den Bereichen, deren Qualitäten und Schutzziele. Die Fachbeiträge stehen ebenfalls in digitaler Form zur Verfügung: Fachbeitrag Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen/Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung (Landschaftsverband Rheinland/ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Köln, Münster 2007): https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwick-lung_nrw/kultur-landschaftsentwicklung_/kulturlandschaftsentwicklung_1.jsp Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (LVR, Köln 2016): https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwick-lung_nrw/fach-beitrag_koeln_/fachbeitrag_koeln_1.jsp Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Be-lange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: Lanschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln (per E-Mail an: franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de) Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn. Zentrale E-Mail-Adresse der Abteilung Denkmalschutz/ Praktische Bodendenkmalpflege: ABR.Bauleit-planung@lvr.de Die Untere Denkmalbehörde und das LVR-ADR sollten bei allen nachfolgenden Maßnahmen der Um-setzung des Wärmeplans so frühzeitig wie möglich beteiligt werden. Bei Fragen können Sie sich gerne bei uns melden.	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 13 Abs.4 WPG i.v.m. § 7 Abs. 2 und 3
in der Zeit vom 12.05.2026 bis einschließlich 12.06.2026

B E H Ö R D E N & S O N S T I G E T Ö B S

- Nachtrag: nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen -

Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
T 36.	**Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb**	Erstellt am 15.12.2026 **Beteiligung des Geologischen Dienstes NRW als Träger öffentlicher Belange - gem. § 13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG) - an der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Pulheim** in Ihrer E-Mail vom 12.05.2026 bitten Sie den Geologischen Dienst NRW um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zur kommunalen Wärmeplanung der Stadt Pulheim. Die Dokumente wurden über den Download-Link bereitgestellt. Die Vorhaben für die kommunale Wärmeplanung werden in Form eines Endberichts dargestellt. Der Geologische Dienst NRW geht in dieser Stellungnahme ausschließlich auf die Potenzialbeschreibungen bezüglich der Gewinnung von Erdwärme (Geothermie) ein. Bei zukünftigen Projekten, die im Zusammenhang mit einer geothermischen Nutzung stehen, kann der Geologische Dienst NRW als Träger öffentlicher Belange gesondert beteiligt werden. Die Potenzialanalyse betrachtet als Wärmequelle unter anderem die Nutzung von Solarenergie, Geothermie, Grundwasser, Oberflächengewässer, Abwasser, Abwärme oder Biomasse. Es wird keine Referenz für die Grundlage der berechneten geothermischen Potenziale benannt. Der Bereich der oberflächennahen Geothermie wird in der Potenzialanalyse für die Stadt Pulheim mit einem geothermischen Potenzial von 1.795 GWh für Erdwärmekollektoren und 7.001 GWh für Erdwärmesonden bis 100 m Tiefe beschrieben (S. 47). Ob die beiden Systeme in der Flächennutzung dabei in Konkurrenz stehen, wird nicht näher beschrieben. Es ist nicht ersichtlich, warum die Potenzialberechnung sich auf eine Sondentiefe von 100 m beschränkt. Ich weise darauf hin, dass durch die Berücksichtigung von größeren Sondentiefen (bis 400 m) grundsätzlich ein größeres Potenzial der oberflächennahen Geothermie ausgeschöpft werden könnte. Für eine	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt** Die gegebenen Hinweise werden im weiteren Verlauf der Umsetzung, sowie der Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt.

		geothermische Nutzung des oberflächennahen Untergrunds wird auf geologische Fachplaner und den Kontakt zur Unteren Wasserbehörde verwiesen (S.43). Auf die Nutzung mitteltiefer Erdwärmesonden wird nicht näher eingegangen. Nach den mir vorliegenden Daten (geothermie.nrw.de/mitteltief) liegen in 1.000 m Tiefe gute bis sehr gute Wärmeleitfähigkeiten für die Nutzung von Erdwärmesonden im Stadtgebiet von Pulheim vor. Für Potenzialgebiete der Tiefengeothermie wird auf das bundesweite Portal GeoTIS verwiesen. Auf die Daten des Geothermie-Portals NRW (geothermie.nrw.de) wurde bei der Planung nicht verwiesen. Der Geologische Dienst NRW empfiehlt aufgrund der maßstabsbedingten höheren Aussagegenauigkeit, diese bei der kommunalen Wärmeplanung grundsätzlich zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen im Untergrund von Pulheim keine potenziellen Reservoire zur Anwendung von hydrothermaler Geothermie vor (geothermie.nrw.de/tief). Neben der Wärmegewinnung wird die Nutzung von Untergrundwärmespeichern in dem vorliegenden Wärmeplan nicht näher besprochen. Grundsätzlich kann saisonal anfallende Abwärme über Grundwasser-Wärmespeicher (Aquifer Thermal Energy Storage – ATES) über Monate im Untergrund gespeichert und in den Wintermonaten zurückgewonnen und genutzt werden. Die Voraussetzungen für die Nutzung offener Wärmespeicher (ATES) wird im Bereich der Stadt Pulheim aufgrund der anstehenden tertiärzeitlichen Sande flächendeckend als positiv bewertet.	
T 37.	**LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**	Erstellt am 15.06.2026 ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung. Von der Planung sind mehrere Bodendenkmäler und ein vermutetes Bodendenkmal betroffen. Entsprechende digitale Daten mit der Bitte um Aufnahme in die Kartenwerke füge ich bei. Bodendenkmäler sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen und immer dann relevant, wenn zukünftig mit Erdeingriffen verbundene Maßnahmen geplant sind. Ziel der Planung sollte es deshalb sein, bodendenkmalverträgliche Lösungen zu suchen, wenn Maßnahmen in Bodendenkmälern erforderlich werden. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass Vorhaben und Maßnahmen, die mit Erdeingriffen verbunden sind und damit zur Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung vermuteter und eingetragener Bodendenkmäler führen, erlaubnispflichtig gem. § 15 II DSchG NRW sind. Die Erlaubnis ist bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen und wird im Benehmen mit dem Denkmalfachamt beschieden.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt** Die gegebenen Hinweise werden im weiteren Verlauf der Umsetzung, sowie der Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 13 Abs.4 WPG i.v.m. § 7 Abs. 2 und 3
in der Zeit vom 12.05.2026 bis einschließlich 12.06.2026

Ö F F E N T L I C H K E I T

Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Ö 1	[redacted]	Erstellt am: 12.05.2026 als Eltern von zwei kleinen Mädchen, ist es uns ein Anliegen Ihnen eine Rückmeldung zu geben. Zum einen wäre es gut, wenn es eine kürzere Zusammenfassung gäbe. Unsere Zeit ist leider sehr begrenzt. Allgemein: wir sind erst vor kurzem her gezogen und haben Fenster und Heizung erneuert. Dies war bereits ein sehr großer finanzieller Aufwand. Auch Bemühungen in Richtung Erdwärme waren so kompliziert, dass wir dieses Vorhaben aufgeben mussten. Was für uns wichtig ist: finanzielle Planbarkeit. Das heißt, es muss nicht die günstigste Lösung sein, wir wollen die Zukunft unserer Kinder schützen. Aus ihren Unterlagen geht hervor, dass das Wärmenetz am effizientesten ist. Eigentlich müsste es somit auch das günstigste sein. Stellen sie bitte sicher, dass dieses Vorhaben für eine Familie zu leisten ist. Anders ausgedrückt, es ist selbst mit gutem Einkommen heute eigentlich kaum etwas möglich. Bedenken Sie bitte, dass Familien wie wir, die erst vor kurzem sehr viel Geld in die Wärmepumpe investiert haben, eine geeignete Lösung und Übergang benötigen. Wir würden uns wünschen, dass wir als Gemeinschaft ein solides und finanzierbares Wärmenetz hätten. Sodass wir bei der Erneuerung unserer Heizung zu einem späteren Zeitpunkt, auf dieses zugreifen können. Mal ein Gegenbeispiel: wenn das so läuft wie bei [redacted] ([redacted], [redacted]), dann lassen Sie es bitte. Dort zahlt man mehrere 100? im Monat für die Anlage und nochmals für den Verbrauch! Ca. 600? sind hier nicht ungewöhnlich. Und man ist auf den Betreiber angewiesen, der nicht immer zuverlässig ist. Wir hoffen, unsere Meinung in diesem kurzen Text dargelegt zu haben und bedanken uns für die tolle Arbeit. Wir freuen uns auf unser Leben hier im Ort und auf den Wandel der Zeit :)	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
Ö 2	[redacted]	Erstellt am: 12.05.2026 die Baualtererfassung für die Häuser in Dansweiler Liethenstrasse 90 bis 128 sind mit orange (= 80-ger Jahre?) falsch erfasst.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

		Wir haben unser Haus (Liethenstrasse [redacted]) als Neubau/Erstbezug am [redacted] bezogen. Alle anderen Häuser wurden erst danach ab 2001 finalisiert/bezogen und im hinteren Bereich (102 bis 116) sogar erst noch später gebaut & fertiggestellt.	Bei der Fortschreibung der Wärmeplanung alle fünf Jahre wird angestrebt die Qualität der Daten zu verbessern.
Ö 3	[redacted]	Erstellt am: 15.05.2026 Vielen Dank für die ausführlichen Informationen zur weiteren Wärmeplanung in Pulheim. Zusammenfassend möchte ich jedoch folgende Punkte festhalten: Es wurde ein rund 180 Seiten umfassendes Dokument erstellt, das zahlreiche Informationen und Auswertungen enthält. Aus meiner Sicht fehlt jedoch die entscheidende Grundlage, um die wesentlichen Schlussfolgerungen nachvollziehbar zu belegen. Nach meinem Verständnis basiert ein Großteil der dargestellten Ergebnisse auf modellhaften beziehungsweise angenommenen Werten, da offenbar keine konkreten Verbrauchsdaten der Gasversorgung für die einzelnen Gebäude berücksichtigt wurden. Dadurch beruhen viele der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen auf nicht überprüften Annahmen. Beispielsweise wird der Wärmebedarf eines Gebäudes im Wesentlichen anhand des Baujahres und der Gebäudeart bewertet. Dies erscheint jedoch nur eingeschränkt aussagekräftig, da diese Kriterien allein keine verlässliche Aussage über den tatsächlichen energetischen Zustand eines Hauses zulassen. Ein Gebäude aus den späten 1990er-Jahren kann durchaus besser gedämmt sein als ein Haus aus dem Jahr 2010. Ebenso kann ein Gebäude aus den 1970er-Jahren durch nachträgliche energetische Sanierungsmaßnahmen – etwa den Einbau hochwärmedämmender Fenster oder eine zusätzliche Fassaden- und Dachdämmung – energetisch auf einem deutlich höheren Niveau liegen. Darüber hinaus scheint nicht berücksichtigt zu werden, ob Gebäude bereits heute Technologien wie Solarthermie oder Photovoltaik in Verbindung mit elektrischen Heizsystemen nutzen. Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen – insbesondere des aktuellen Beschlusses des Bundestages, wonach auch nach 2045 unter bestimmten Rahmenbedingungen weiterhin mit fossilen Energieträgern geheizt werden kann – erscheint die zeitgleiche Veröffentlichung dieses Dokuments aus meiner Sicht zumindest kritisch zu betrachten, da sich dadurch wesentliche Annahmen und Rahmenbedingungen verändern könnten.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Bei der Fortschreibung der Wärmeplanung alle fünf Jahre wird angestrebt die Qualität der Daten zu verbessern.

		Ich möchte zudem ergänzen, dass die Absicht, eine Vorreiterrolle in NRW zu übernehmen, vor der Tatsache, dass dies mit großen finanziellen Belastungen der Bürger einher ginge, überdacht werden sollte. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sich die gesetzliche Lage im Vergleich zu dem Zeitpunkt, in dem der Wärmeplan in Auftrag gegeben wurde, wesentlich geändert hat. Auch würde ich in Abrede stellen, dass es zu diesem Vorhaben eine breite Zustimmung in der Bürgerschaft gibt, wie beweislos behauptet. Ich rege also an, dass der Rat den Wärmeplan in dieser Fassung nicht verabschiedet und zunächst einer Prüfung und Anpassung an die geänderte Gesetzeslage unterzieht.	Mit der kommunalen Wärmeplanung wird ein strategisches Instrument für den Pfad zur Erreichung der Klimaneutralität für die Stadt Pulheim zur Verfügung gestellt. Er dient der Orientierung mit dem Ziel eine verlässliche und bezahlbare Wärmeversorgung für alle Ortsteile sicherzustellen. Eine Prüfung und Anpassung an die sich ändernde Gesetzeslage des GEGs ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Die kommunale Wärmeplanung muss laut WPG alle 5 Jahre überprüft werden. Somit kann alle 5 Jahre auf Veränderungen eingegangen und nachgesteuert werden. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Empfehlung des Eingabestellers nicht zu folgen.
Ö 4	[redacted]	Erstellt am 10.06.2026 Mit großem Interesse verfolge ich die Wärmeplanung der Stadt Pulheim und Interessiere mich sehr für die zukünftige Wärmeversorgung in meiner Heimatstadt. Bislang habe ich mich als Bürger wenig um Kommunale Angelegenheiten gekümmert, möchte aber bei diesem Thema meinen Beitrag & Expertise innerhalb meiner Heimatstadt leisten. Kurz zu meiner Person, ich selber bin Installateur und Heizungsbaumeister & zusätzlich Zertifizierter (EEE Liste) Gebäudeenergieberater. Bereits heute Plane und verbaue ich Wärmepumpen für Gebäude. Würde mir also mal eine gewisse Kompetenz im Bereich der Wärmeversorgung von Gebäuden zuschreiben. Auch wenn sich gerade die Luft-Wasser Wärmepumpe im Einfamilienhausbereich gerade auf dem Markt durchsetzt, so gibt es viele andere Objekte bei den eine einfache Luft-Wasser Wärmepumpe nicht wirtschaftlich realisiert werden kann oder der Aufstellplatz /Abstände bei dichter Bebauung nicht eingehalten werden kann.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Das Thema kaltes Nahwärmenetz kann bei der Durchführung einer Machbarkeitsstudie für ein Wärmenetz „Wärme vom Pulheimer See“ berücksichtigt werden. Sofern sich im Rahmen der Machbarkeitsstudie eine Ausweitung des vorgeschlagenen Versorgungsbereichs als sinnvoll herausstellt, kann die Abgrenzung immer noch erweitert werden. Vorfestlegungen sind aber nicht sinnvoll.

		Ich Persönlich kenne Zahlreiche Objekte in Pulheim auf die diese Annahme zutrifft. Dazu werden fast alle größeren Wohngebäude in enger Bebauung der Venloer/Orrer Str. ,entlang der Worringer Str. , oder rund um den Marktplatz in Pulheim zählen. Der Entwurf der Wärmeplanung stand Mai 2026 ist sehr umfassend, wie in so vielen anderen Gemeinden, geht es aber auf Basis dieser Wärmeplanung eine Entscheidung, eine Idee zur Zukünftigen Wärmeversorgung abzuleiten, die Wärmeplanung ist also nur Hilfestellung auf diesem Weg. Pulheim hat mit der Energiewende (Dekarbonisierung des Wärmemarktes) eine Riesengroße Chance Vorreiter und Leading City zu werden um zu zeigen wie Erfolgreich eine Zukünftige Wärmeversorgung in einer Stadt sein kann. Dies würde nicht nur ALLEN Pulheimer Bürgerinnen und Bürger zu Gute kommen, sondern auch dafür sorgen, dass sich alle in Pulheim ansässigen Unternehmen über einen entscheiden Wettbewerbsvorteil bezahlbarer Energie freuen können. In diesem Sinne darf also die Versorgung mit Wärme nicht zu einer teuren Kostenfalle werden, oder zu einer Gewinnmaximierten Einkommensquelle von z.b. einem einzelnen Fernwärmeunternehmen (Dafür gibt es Zahlreiche Beispiele) Und genau eine solche Lösung würde ich Persönlich gerne in meiner Heimatstadt voran bringen, also eine Lösung für die Klimaneutrale Beheizung aller Gebäude im Stattgebiet. Denn nicht nur Privatleute sondern auch Unternehmen sind auf eine bezahlbare Energieversorgung angewiesen. Dieses Vorhaben sollte also nicht in die Hand der Privatwirtschaft gelangen sondern sollte entweder als Energiegenossenschaft (einiger weniger Bürgerinnen und Bürger) oder als gesamte Stadtgemeinschaft (sicherlich das wünschenswerteste) als Kommunales Unternehmen erfolgen. Das Vorhaben von dem ich spreche ist ein **Kaltes Nahwärmenetz** für das **GESAMTE PULHEIMER STADTGEBIET** zu realisieren, es gibt bereits mehrere Gemeinden und Wohnquartiere die solche Lösungen gerade umsetzen (Gemeinde Linnich), lediglich in der Dimension einer ganzen mittleren Stadt wäre es bislang sicherlich einzigartig. Die Wärmequelle ist dabei der Boden auf dem unsere Stadt steht bzw. Die Gewässer die uns umgeben, diese versorgen uns ganzjährig mit einer Konstanten Temperatur von +6-8°C und das KOSTENLOS, diese Energie, kann dann in jedem Gebäude mit einer Sole/Wärmepumpe für jedes einzelne Gebäude nutzbar gemacht werden, sowohl für die Heizung, als auch für die Warmwasserbereitung, als auch für die Kühlung. Auch kann in dieses Kalte Nahwärmenetz Abwärme an jedem Standort eingespeist werden, bei Energieintensiven Unternehmen auch ein großer Punkt, wie diese Wärme abgeführt werden kann und die eigene Klimabilanz des Unternehmens deutlich verbessern kann.	

		Sole Wärmepumpe gibt es in jeder erdenklichen Leistungsgröße von einem Kompaktgerät zwischen 4 und 20 KW direkt mit integrierter Warmwasserbereitung für normale Einfamilienhäuser, bis hin zur Groß Wärmepumpe bis zu 2000KW Leistung und deutlich darüber hinaus ist möglich. Für Industrie oder alle Städtischen Gebäude. Der Vorteil ist auch, jedes Gebäude braucht nach wie vor eine eigene Heizungsanlage, aber es wird nur einmal im Kollektiv die Wärmequelle für eine gesamte Stadt erschlossen. Es muss also nicht jeder Hausbesitzer auf seinem Grundstück eine Erdbohrung erstellen lassen, dies Kosten sind im Kollektiv viel viel günstiger. Auch benötigt eine Kalte Nahwärme KEINE Energiequelle, die Quelle ist unsere Erde und unser Boden. Lediglich um die Sole in der Gemeinde zu Fördern bedarf es Pumpen, ähnlich wie das auch bei der Trinkwasserversorgung zuverlässig funktioniert. Auch hat ein kaltes Nahwärmenetz keine Energieverluste, die Rohrleitungen werden OHNE Isolierung verlegt und auf jedem Leitungsmeter gewinnen wir aus der Erde sogar Energie. Das Rohre durch die gesamte Gemeinde verlegt werden können, zeigt der Aktuelle Glasfaserausbau in Pulheim, also es ist Möglich ! Dieses Vorhaben ist auch keines Falls ein Experiment, es ist ein erprobtes Zuverlässiges System, lediglich die Dimension eine ganze Stadt mit 56.000 Einwohner zu versorgen ist eine Planerische Aufgabe/Herausforderung, die aber durchaus Lösbar ist. Auch würden mit diesem Vorhaben auf einen Schlag alle Öffentlichen Gebäude der Stadt Pulheim darüber versorgt werden können, womit die Stadt Pulheim in Ihrer Vorreiter Rolle eine hohe Bedeutung erlangt, die Bürger/innen erwarten, dass die Stadt auch Ihre Gebäude zukünftig nicht mehr mit Fossiler Energie beheizt und die Stadt als gutes Beispiel auch Voran geht. Ich sage Ihnen wie es ist, im Moment machen sich bei der Energiewende vor allem die Privaten Einfamilien-Hausbesitzer auf den Weg ! Große Mehrfamilienhäuser und Energieintensive Industrie oder Öffentliche Gebäude können nicht mit Luft-Wasser Wärmepumpen wirtschaftlich versorgt werden, an diesem Physikalischen Gesetz kann auch moderne Technik nichts ändern. Wir brauchen also eine konstante zuverlässige Quellentemperatur für den Betrieb mit Sole Wärmepumpen, der einzelne Bau von Bohrungen ist zu teuer und Aufwendig, aber im Kollektiv sehr gut machbar. Luft-Wasser Wärmepumpen erreichen Jahresarbeitszahlen von ca. 3 bis 3,5 im Schnitt, Sole Wärmepumpe erreichen im Durchschnitt 5-über 6 sind durchaus möglich. Sie sind also deutlich Effizienter und wenn die Wärmequelle erschlossen ist auch viel einfacher in bestehenden Häusern einzubauen, als Außen aufgestellte Luft-Wasser Wärmepumpe mit schlechter Effizienz bei kalten Temperaturen. Auch wird sich die Notwendigkeit der gesamten Gebäudesanierung (Dachdämmung, Fassadendämmung, etc.) durch dieses kalte Wärmenetz deutlich reduzieren, es muss also ein Altbau auch überhaupt nicht Gedämmt werden, dies mag zwar immer noch Sinnvoll sein, aber es ist nicht mehr notwendig um bezahlbar zu heizen !!!	

		Auch entfällt bei der kalten Nahwärme jede Form der Abrechnung, da nur die laufenden Betriebskosten aufzubringen sind, könnte dies durch eine pauschale Gebühr erfolgen. Interessant und gewagt ist dieses Vorhaben mit Sicherheit, aber die Tragweiter dieser Entscheidung auch für die Generationen nach uns, ist nicht zu unterschätzen. In einem "Arbeitskreis Pulheimer Wärmewende" würde ich gerne über dieses Vorhaben mit Interessierten & Angagierten Mitbürgern und Städtischen Angestellten die Möglichkeiten, Chancen, Risiken und Potentiale Erarbeiten. Hier sehr Anschauliche Videos zum Thema Kalte Nahwärme https://www.youtube.com/watch?v=Z0XC5HN5C40 https://www.youtube.com/watch?v=bC64WKBxSUY https://www.stadtwerke-bad-nauheim.de/waermeversorgung/kalte-nahwaerme Abschließend: Es bedarf Jetzt in 2026/27 mutige und Vorausschauende Entscheidungen, die sich vielleicht nicht alle Menschen vorstellen können, aber die Tragweite dieser Entscheidung hat eine riesige Bedeutung, ich halte die Frage nach der Zukünftigen Beheizung aller Gebäude in Pulheim für eines der wichtigsten Infrastrukturprojekte seit 81 Jahren, also seit dem Ende des 2. Weltkrieg. Mit diesem Vorhaben wäre für eine gesamte Generation die bezahlbare Klimaneutrale Wärmeversorgung gesichert und das unabhängig vom Dämmstand eines Gebäudes ! Und diese Entscheidung müssen mutige und Entschlossene Bürger unserer Gemeinde voran bringen, die den Weitblick und das Vorstellungsvermögen haben, wie die Wärmeversorgung in 10 Jahren in Pulheim aussehen könnte.	